



i.v. 4/16

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 60 39010 Magdeburg

Ma 4/18

Verteiler 2.3. – Regierungspräsidien

Regierungspräsidium
MAGDEBURG
Eins. 30. Juli 2003

410

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
TEL: (03 91) 5 67 01
FAX: (03 91) 5 67 52 90
e-mail: poststelle@mi.lsa-net.de

Deutsche Bundesbank; Filiale Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

AG. 11 / 14
7518

Mein Zeichen
31.3- (31.11.) – 10004/2

bearbeitet von:
Frau Lazarevic

Tel. (03 91) 5 67 53 10
Magdeburg, 8. Juli 2003

Innergemeindliche Kompetenz für die Beschlussfassung im Bauleitplanverfahren
Mein Erlass vom 27. Juni 2001, Az.: 31.11. – 10004/2

In Abänderung meines o.g. Erlasses teile ich Ihnen mit, dass die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates im Bauleitplanverfahren, bezogen auf Bebauungspläne, nach § 44 Absatz 3 Ziffer 1 GO LSA nur hinsichtlich des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB und bezogen auf Flächennutzungspläne, nach § 44 Absatz 3 Ziffer 18 GO LSA hinsichtlich deren Aufstellung, Änderung und Aufhebung besteht. Dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB vorgelagerte Beschlüsse fallen damit nicht unter das Übertragungsverbot des § 44 Absatz 3 GO LSA und können damit gemäß § 47 Absatz 1 GO LSA durch Hauptsatzung einem Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen werden.

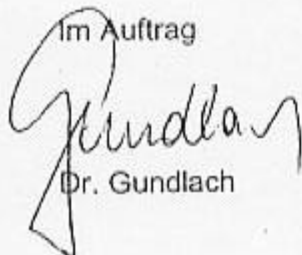
Das Baugesetzbuch enthält keine Bestimmung darüber, welches Organ innerhalb der Gemeinde für bestimmte Verfahrensakte zuständig ist. Vielmehr ist die Organzuständigkeit, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dem Kommunalverfassungsrecht der Länder überlassen. Die Gemeindeordnung Sachsen-Anhalts trifft eine eindeutige Aussage nur hinsichtlich des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen (§ 44 Absatz 3 Nr. 1 GO LSA) sowie hinsichtlich der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen (§ 44 Absatz 3 Nr. 18 GO LSA). Eine Ausdehnung dieser gesetzlich geregelten Zuständigkeiten auf sämtliche Beschlussfassungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist ausdrücklich nicht geregelt und auch nach Sinn und

Zweck nicht erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 15.04.1988 – Az. 4 N 4/87 (Mannheim) - , NVwZ 1988, 916ff.) hat hierzu ausgeführt, mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB seien alle vorhergehenden Entscheidungen überholt und gegenstandslos, sogar unabhängig davon, ob sie aus formellen oder materiellen Gründen rechtswidrig gewesen seien. Deren Erlass sei nicht einmal erforderlich, auch nicht der Erlass des in § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB genannten Aufstellungsbeschlusses. Das OVG Koblenz hat, hieran anknüpfend, im Urteil vom 30.11.1988 – 10 C 8/88, NVwZ 1989, 674ff., erklärt, sofern das Landesrecht keine abweichende Sonderregelung treffe, genüge für das Zustandekommen des Bebauungsplans, ein einziger Beschluss, nämlich der Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB durch den Gemeinderat selbst.

Es bleibt dem Gemeinderat daher unbenommen, vorgelagerte Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens, nach seinem Ermessen, auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen. Er hat es auch nach wie vor in der Hand, sich die Beschlussfassung vorzubehalten oder eine Angelegenheit nach § 45 Absatz 2 GO LSA wieder an sich zu ziehen bzw. Beschlüsse des beschließenden Ausschusses zu ändern oder aufzuheben. Vom Willen des Gemeinderates hängt es damit ab, ob er das gesamte Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes in ausschließlich eigener Verantwortung belässt und die dem Satzungsbeschluss vorgelagerten Beschlüsse selbst fasst oder auf einen beschließenden Ausschuss überträgt. Der Gemeinderat sollte aber stets über wesentliche Änderungen oder Aspekte im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens unterrichtet wird, damit sich unterschiedliche Vorstellungen von Gemeinderat und Ausschuss nicht erst bei Fassung des Satzungsbeschlusses auswirken. Auch empfehle ich, aus Gründen der Wesentlichkeit und Kostenwirksamkeit, die Befugnis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB für den Aufstellungsbeschluss nicht auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen.

Ich bitte um Unterrichtung der Gemeinden Ihres Regierungsbezirks auf dem Dienstweg.

Im Auftrag



Dr. Gundlach